

# Umweltbericht zur Aufhebung

## zum Bebauungsplan Nr. 1 „Windfeld Bobbau“ der Stadt Bitterfeld-Wolfen

---

Planungshoheit: Stadt Bitterfeld-Wolfen  
Rathausplatz 1  
06766 Bitterfeld-Wolfen

Entwurfsverfasser: Gloria Sparfeld  
Stadtplaner und Ingenieure  
H. Höfner  
Halberstädter Straße 12  
06112 Halle/ Saale

Planungsstand: Juni 2022

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1. Einleitung</b> .....	<b>3</b>
1.1 Aufgabe des Umweltberichtes.....	3
1.2 Anlass und Ziel der Teilaufhebung.....	3
1.3 Vorgehensweise zur Aufhebung.....	4
1.4 Untersuchungsraum.....	4
1.5 Umweltziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für den Bebauungsplan.....	5
1.6 Art und Menge sowie Vermeidung von Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen.....	6
1.7 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung.....	6
1.8 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen.....	7
1.9 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme bzgl. Gebieten mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen.....	7
1.10 Auswirkungen der Planung auf das Klima (Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels.....	7
1.11 Eingesetzte Techniken und Stoffe.....	7
1.12 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie.....	7
1.13 Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (Fläche, Flächenverbrauch).....	7
1.14 Angaben zum Standort des Plangebietes.....	7
<b>2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen</b> .....	<b>8</b>
2.1 Schutzgut Mensch.....	8
2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen.....	8
2.3 Schutzgut Boden.....	9
2.4 Schutzgut Fläche.....	9
2.5 Schutzgut Wasser.....	9
2.6 Schutzgut Luft und Klima.....	10
2.7 Schutzgut Landschaft.....	10
2.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.....	10
2.9 Prognose bei Nichtdurchführung der Aufhebung.....	11
<b>3. Zusätzliche Angaben</b> .....	<b>11</b>
3.1 Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft.....	11
3.2 Artenschutzrechtliche Vorschriften.....	11
3.3 Zusammenfassung.....	11

## **1. Einleitung**

### **1.1 Aufgabe des Umweltberichtes**

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist gemäß § 2 Absatz 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Bei der Erstellung des Umweltberichts ist die Anlage zum BauGB zu verwenden. Die Umweltprüfung ist damit integraler Bestandteil des Verfahrens zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen.

Die durchzuführende Umweltprüfung ermittelt und analysiert die voraussichtlichen erheblichen Umwelteinwirkungen, die mit der Planung verbunden sind und bewertet Auswirkungen und Konsequenzen.

Der Inhalt und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes wird mit Voranschreiten der Verfahrensstufen der Fortschreibung des Bauleitplanes fortgeschrieben, entsprechend den im Rahmen des Planverfahrens eingehenden Hinweisen und Stellungnahmen der beteiligten Behörden, Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit. Der Umweltbericht ist entsprechend der Anlage zu §§ 2 (4), 2a BauGB aufzubereiten.

### **1.2 Anlass und Ziel der Teilaufhebung**

Die vormals eigenständige Gemeinde Bobbau beschloss am 16.08.2000 den vorhabenbezogenen Bauungsplan Nr. 1 „Windfeld Bobbau“ als Satzung. Dieser Bebauungsplan erlangte mit Bekanntmachung am Amtsblatt am 19.10.2000 Rechtskraft. Mit diesem vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde Baurecht für die Errichtung von Windkraftanlagen bewirkt.

Im Jahre 2017 wurde ein Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 „Windfeld Bobbau“ aufgehoben. Der ursprüngliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 „Windfeld Bobbau“ befand sich zum Teil innerhalb der im Entwurf des Sachlichen Teilplans (STP Wind II, 2. Entwurf vom 27.11.2015) festgelegten Pufferzone von 1.000 m („weiche“ Tabu-Zone). Der Abstand vorhandener Windanlagen zur bestehenden Wohnbebauung der Ortslage Siebenhausen lag teilweise unter 1.000 m.

Ziel der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 war die Anpassung der gemeindlichen Planung an die Ziele der Raumordnung. Mit der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 wurde am Standort „Windfeld Bobbau“ im Bereich der beschlossenen Tabu-Zone von 1.000 m ein Repowering der bestehenden Anlagen ausgeschlossen.

Deshalb wurde der innerhalb des 1.000 m Radius befindliche Teil aufgehoben. Die Errichtung von höheren und leistungsfähigeren Windenergieanlagen ist durch die Festlegung des Vorranggebietes mit der Wirkung von Eignungsgebieten für die Nutzung der Windenergie „XVI Thurland“ an dieser Stelle praktisch unzulässig. Die Teilaufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Windfeld Bobbau“ wurde mit Bekanntmachung im Amtsblatt am 21.10.2017 rechtskräftig.

Nunmehr soll der noch bestehende (restliche) Bebauungsplan Nr. 1 „Windfeld Bobbau“ in Gänze aufgehoben werden. Nach § 35 Abs. 1 Punkt 5 BauGB sind Windkraftanlagen als privilegierte Vorhaben im Außenbereich zulässig.

Der noch zurzeit rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 1 „Windfeld Bobbau“ legt genaue Standorte sowie die konkrete Bauart der Windkraftanlagen fest. Da die Laufzeit der vorhandenen Windkraftanlagen in absehbarer Zeit endet, sollen neue, repowerte Anlagen errichtet werden. Durch andere Bauarten der Windkraftanlagen verändert sich der Abstand der Anlagen untereinander, so dass die festgelegten Standorte nicht mehr genutzt werden können und sollen.

### **1.3 Vorgehensweise zur Aufhebung**

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Windfeld Bobbau“ wurde ein Grünordnungsplan erarbeitet. Bestandteil des Grünordnungsplanes sind schutzgutspezifische Untersuchungen und Konfliktanalysen.

Gemäß der gültigen Rechtsvorschrift ist nach § 2 a BauGB der Aufhebung des Bebauungsplanes ein Umweltbericht beizufügen.

### **1.4 Untersuchungsraum**

Die vorliegend geplante Aufhebung umfasst im Liegenschaftsbestand die Flurstücke 16, tlw. 15, tlw. 17, tlw. 18, tlw. 19, tlw. 20 der Flur 6.

Die Flächengröße des Aufhebungsbereiches sind ca. 12,9 ha. Die vorliegende, geplante Aufhebung umfasst den nördlichen Bereich des verbliebenen rechtskräftigen Bebauungsplanes.

## 1.5 Umweltziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für den Bebauungsplan

Schutzgüter	Planungsrelevante Vorgaben
<b>Mensch</b>	<p>Im Vordergrund steht hier der Schutz des Menschen vor Immissionen wie z.B. Lärm. Zu berücksichtigen sind Vorgaben aus</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• dem Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)</li> <li>• der TA Lärm (Techn. Anleitung zum Schutz gegen Lärm)</li> <li>• der TA Luft (Technische Anleitung zur Reinhaltung der TA-Luft)</li> <li>• und der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau)</li> <li>• 16. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verkehrslärmschutzverordnung – 16.BImSchV)</li> <li>• 32. BImSchV (Geräte- u. Maschinenlärmschutzverordnung.)</li> </ul>
<b>Tier und Pflanzen</b>	<p>Zu berücksichtigen sind Regelungen aus</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</li> <li>• dem Naturschutzgesetz (NatSchG LSA)</li> </ul> <p>sowie den entsprechenden Paragraphen des BauGB.</p>
<b>Boden und Fläche</b>	<p>Die Berücksichtigung dieses Schutzgutes ist vorgegeben</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• im Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)</li> <li>• dem Bodenschutz-Ausführungsgesetz (BodSchAG)</li> </ul> <p>und in den entsprechenden Paragraphen des BauGB.</p>
<b>Wasser</b>	<p>Hier sind zu berücksichtigen die Vorgaben aus</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• dem Wassergesetz LSA (WG LSA)</li> </ul>
<b>Luft und Klima</b>	<p>Zur Erhaltung einer guten Luftqualität sind zu berücksichtigen die Vorgaben</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)</li> <li>• der TA Luft (Technische Anleitung zur Reinhaltung der TA-Luft)</li> <li>• Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL)</li> </ul>
<b>Landschaft</b>	<p>Vorgegeben sind Regelungen aus</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</li> </ul>
<b>Kultur- und Sachgüter</b>	<p>Bau- und Bodendenkmale sind unter Schutz gestellt durch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ das Denkmalschutzgesetz LSA.</li> </ul>

## **1.6 Art und Menge sowie Vermeidung von Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen**

Im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB sind die Belange des Immissionsschutzes entsprechend zu würdigen. Nach den Vorgaben des § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auch sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.

Schädliche Umwelteinwirkungen sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 Abs. 1 BImSchG).

Diese entstehen während der in Form von Baulärm sowie dessen Fahrverkehrs. Diese Einflüsse sind jedoch als temporär einzustufen und bedürfen demnach keiner gesonderten Festsetzung in dem vorliegenden Bebauungsplan.

Da jedoch aus der vorliegenden Planung kein erhebliches immissionsschutzrechtliches Konfliktpotential resultiert, sieht der Bebauungsplan keine besonderen auf die Belange des Immissionsschutzes ausgerichteten Festsetzungen vor.

Durch die Planung einer Aufhebung ist von keiner Nutzung die eine Erhöhung der Menge des künstlichen Lichts bei Nacht sowie mit einer geringfügigen Erhöhung der Temperatur aufgrund von Flächenneuversiegelungen auszugehen.

## **1.7 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung**

Die im Bereich des Plangebietes anfallenden Abfälle müssen ordnungsgemäß entsorgt werden. Über die üblichen, zu erwartenden Abfälle hinausgehend sind lokal erhöhte Konzentrationen von Schadstoffen im Boden in dem Plangebiet auszuschließen.

Der Regenwasserabfluss im Plangebiet wird durch geeignete Maßnahmen minimiert (Festlegung der maximalen Versiegelung in den einzelnen Teilflächen). Für die Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer (Grund- und Oberflächengewässer) ist nach § 8, 9 und 12 des Wasserhaushaltsgesetzes eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.

Auch für die Ableitung von Niederschlagswasser von befestigten Flächen und der gezielten Versickerung (Sickerschacht, Versickerungsmulden, usw.) ist bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises die Erlaubnis einzuholen.

Im Planbereich wird aufgrund der geplanten Nutzungen mit geringen Versiegelungen und wenigen „festen“ baulichen Anlagen wenig Oberflächenwasser zur Ableitung anfallen. Das anfallende Oberflächenwasser verbleibt somit an Ort und Stelle.

### **1.8 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen**

Derzeit sind bei Umsetzung der Aufhebung keine Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt oder Unfälle und Katastrophen abzusehen.

### **1.9 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme bzgl. Gebieten mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen**

Benachbarte Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz sind nicht bekannt. Eine Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete ist nach derzeitigem Wissenstand nicht bekannt. Eine Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels ist derzeit nicht erkennbar.

### **1.10 Auswirkungen der Planung auf das Klima (Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels**

Mit der Planung/Aufhebung werden keine neuen Flächenversiegelungen vorbereitet. Es ist davon auszugehen, dass die Umsetzung der Planung keine negativen Auswirkungen auf das Klima hat.

### **1.11 Eingesetzte Techniken und Stoffe**

Mit der vorliegend geplanten Aufhebung werden keine Techniken und Stoffen eingesetzt.

### **1.12 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie**

Zu diesen Belangen trifft der Bebauungsplan keine gesonderten Festsetzungen.

### **1.13 Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (Fläche, Flächenverbrauch)**

Mit der geplanten Aufhebung wird keinerlei direkter Eingriff in Grund und Boden vorbereitet.

### **1.14 Angaben zum Standort des Plangebietes**

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde aufgestellt um die Errichtung von 5 raumbedeutsamen Windenergieanlagen (WEA) am Standort Bobbau planungsrechtlich zu regeln.

Die 5 WEA sind zwischenzeitlich realisiert und wurden mehrere Jahre betrieben. Die Errichtung weiterer WEA ist auf der Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplanes nicht genehmigungsfähig.

Innerhalb des Aufhebungsbereiches befinden sich keine weiteren Anlagen für Strom, technische Anlagen, Gebäude oder andere bauliche Anlagen, usw. Die Flächen unterhalb der Windräder sowie die Flächen in der näheren Umgebung werden landwirtschaftlich genutzt.

## **2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

### **2.1 Schutzgut Mensch**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt nördlich der Ortslage Siebenhausen der Ortschaft Bobbau.

Die Laufzeit der vorhandenen Windkraftanlagen endet zeitnah. Ein Repowering ist mit den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 nicht möglich. Die Errichtung von höheren und leistungsfähigeren Windenergieanlagen ist durch die im Entwurf des Sachlichen Teilplans (STP Wind II, 2. Entwurf vom 27.11.2015) festgelegten Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten für die Nutzung der Windenergie an dieser Stelle praktisch ausgeschlossen.

Der Standort Windkraftanlagen ist durch die Ausweisung des Windfeldes Thurland lokalisiert, festgelegt und begrenzt

Mit der geplanten Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Windfeld Bobbau“ wird kein zusätzlicher Eingriff in das Schutzgut Mensch vorbereitet.

→ Eine zu erwartende Erhöhung negativer Umwelteinwirkungen durch Repowering auf den Menschen könne mit der geplanten Aufhebung vermieden werden.  
Für den Menschen als Schutzgut sind im Zusammenhang mit der Aufhebung keine zusätzlichen negativen Auswirkungen zu erwarten

### **2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen**

Auf der Grundlage des Naturschutzgesetzes sind Tiere und Pflanzen als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ebenso sind ihre Lebensräume sowie sonstigen Lebensbedingungen zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und ggf. wiederherzustellen.

Im Plangebiet befinden sich keine Schutzgebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete.



Mit der geplanten Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Windfeld Bobbau“ wird kein zusätzlicher Eingriff in das Schutzgut Tiere und Pflanzen vorbereitet.

→ Für die Pflanzenwelt und Lebensräume von Tieren ergeben sich mit der Aufhebung keine nachhaltigen Beeinträchtigungen.

### **2.3 Schutzgut Boden**

Im Gesetz zum Schutz des Bodens (BBodSchG) sind die Ziele und Grundsätze des Bodenschutzes für die natürlichen Funktionen formuliert. Maßnahmen des Bodenschutzes bestehen zunächst im sparsamen Umgang mit dem nicht vermehrbaren Schutzgut Boden gemäß § 1a Abs. 2 BauGB.

Mit der geplanten Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Windfeld Bobbau“ wird kein zusätzlicher Eingriff in das Schutzgut Boden vorbereitet.

Durch die Aufhebung wird kein weiterer Anteil an bisher unversiegeltem Grund und Boden in Anspruch genommen.

### **2.4 Schutzgut Fläche**

Das Schutzgut Fläche ist ein Aspekt des flächensparenden Bauens vor dem Hintergrund des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden betrachtet.

Mit der Aufhebung geht keine weitere Fläche in Form von Nutzungsumwandlung, Zerschneidung von zusammenhängenden Flächen / Versiegelung verloren.

### **2.5 Schutzgut Wasser**

Die Bewirtschaftung des Wasserhaushaltes ist mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung i.S.v. § 1 (5) BauGB so zu entwickeln, dass auch nachfolgenden Generationen alle Optionen der Gewässernutzung offen stehen. Wasser ist Bestandteil des Naturhaushaltes und Lebensraum für Tiere und Pflanzen und gehört zu den Lebensgrundlagen des Menschen.

Mit der Planaufhebung bleiben die Oberflächenversiegelung und damit die Reduzierung der Oberflächenversickerung erstmal weiterhin bestehen.

Mit der geplanten Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Windfeld Bobbau“ wird kein zusätzlicher Eingriff in das Schutzgut Wasser vorbereitet.

→ Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes kommt es zu keiner zusätzlichen Überbauung und somit auch zu keiner größeren Versiegelung des Bodens.

## **2.6 Schutzgut Luft und Klima**

Das Schutzgut Luft ist die Besonderheit und Lebensgrundlage des Menschen. Durch Luftverunreinigungen werden neben der menschlichen Gesundheit aber auch die Schutzgüter wie Pflanzen, Tiere, Kultur- und Sachgüter beeinträchtigt. Auf Luftverunreinigungen wie Staub, Ruß, Rauch, Gase, Dämpfe und Geruchsstoffe sind wiederum Belastungen des Klimas zurück zu führen.

Hauptverursacher für Verunreinigungen der Luft sind vor allem Industrie und Gewerbe, Energie- und Wärmeversorgung, Hausbrand, Kraftfahrzeugverkehr und Landwirtschaft. Die Minimierung ist das Ziel des Schutzes der Luft.

Mit der geplanten Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Windfeld Bobbau“ wird kein zusätzlicher Eingriff in das Schutzgut Luft und Klima vorbereitet.

→ Negative Auswirkungen auf Luft und Klima sind durch die Aufhebung des Bebauungsplanes nicht zu erwarten.

## **2.7 Schutzgut Landschaft**

Bei der Betrachtung des Schutzgutes Landschaft stehen das Landschaftsbild und die optischen Eindrücke des Betrachters im Vordergrund. Erhebliche raum-bedeutsame Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild sind verbunden mit Beeinträchtigungen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit der Landschaft.

Mit der vorliegenden Aufhebungsabsicht erfolgen kein zusätzlicher Verlust wertvoller Landschaftsbestandteile, keine zusätzlichen Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen sowie keine nachteilige Prägung des Landschaftsbildes durch wesens-fremde, bauliche Anlagen.

→ Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind durch die Teilaufhebung des Bebauungsplanes nicht zu erwarten.

## **2.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung als architektonisch oder kulturhistorisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen und deren Nutzbarkeit durch die Planung eingeschränkt werden könnte.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine archäologischen Kulturdenkmale bekannt. Es sind auch keine Baudenkmale im Geltungsbereich vorhanden.

→ Eine Bewertung ist nicht erforderlich. Die planerischen Absichten zur Aufhebung des Bebauungsplanes haben keine Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter.

## **2.9 Prognose bei Nichtdurchführung der Aufhebung**

Bei Nichtdurchführung der Aufhebung würde sich das Plangebiet weiterhin im beplanten Außenbereich befinden. Bauvorhaben oder geplante Nutzungen innerhalb des Plangebietes würden weiterhin nach den Vorgaben des rechtskräftigen Bebauungsplanes beurteilt werden.

## **3 Zusätzliche Angaben**

### **3.1 Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft**

Mit dem Aufhebungsverfahren findet planungsrechtlich kein Eingriff in Natur und Landschaft statt. Das Erfordernis einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ist im vorliegenden Aufhebungsverfahren nicht gegeben.

### **3.2 Artenschutzrechtliche Vorschriften**

Im vorliegenden Aufhebungsverfahren ist eine Prüfung, ob die ökologische Funktion evtl. betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten / evtl. betroffener Pflanzenstandorte von in Anhang IV FFH-Richtlinie aufgeführten Arten oder von europäischen Vogelarten im räumlichen Zusammenhang nicht erforderlich.

Mit der Aufhebung sind keine Störungen, Zerstörungen, Tötungsdelikte oder anderen Betroffenheiten verbunden.

### **3.3 Zusammenfassung**

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Windfeld Bobbau“ können die nach verbindlichem Planungsrecht zu erwartenden negativen Umwelteinwirkungen auf den Menschen durch ein Repowering der bestehenden Anlagen vermieden werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass mit der Aufhebung des Bebauungsplanes die untersuchten Schutzgüter in ihrem heutigen Zustand verbleiben, es ist keine Verschlechterung zu erwarten.

Die planerische Absicht zur Aufhebung des Bebauungsplanes führt zu keiner negativen Entwicklung des Umweltzustandes.

Haftungsausschluss-Mitteilung:

Die Erhebungen im Rahmen der Umweltprüfung, die auch die Überprüfung möglicher Schädigungen von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadengesetzes zum Gegenstand hatten, wurden nach anerkannter Methodik und auf der Grundlage des derzeitigen Kenntnisstandes durchgeführt.

Auf der Grundlage der durchgeführten Erhebungen wird davon ausgegangen, dass im Rahmen der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 voraussichtlich nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird.

Dessen ungeachtet kann nicht mit letzter Sicherheit die Möglichkeit von Lücken der Umweltprüfung in Bezug auf den Artenschutz ausgeschlossen werden, wenn im Rahmen der Planaufhebung zuvor nicht abschätzbare Eingriffe erfolgen.

Weder die Stadt noch das mit der Durchführung des Aufhebungsverfahrens beauftragte Planungsbüro können für überraschend bei Planrealisierung oder während des späteren Betriebs auftretende Umweltschädigungen und damit verbundene Einschränkungen oder Zusatzkosten haftbar gemacht werden.